

Vorstand

Frank Lasinski (Vorsitzender) Kai Boeddinghaus (Bundesgeschäftsführer) Jürgen Klaffke Dr. med. Maria Theresia Lautenschlager Daniel Buechner Johann-Georg Leblang Stefan A. Duphorn Gabi Aubele

Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg Registernummer: VR 29713 B

Riedelstraße 32, 34130 Kassel

info@bffk.de Telefon: 0561 9205525 Telefax: 0561 7057396

13.01.2021

Bundesverband für freie Kammern e.V.*Riedelstr. 32*34130 Kassel

Herrn Bundesminister Peter Altmaier Scharnhorststr. 34-37 10115 Berlin

vorab per Telefax: 030-18615-7030

OFFENER BRIEF

Sehr geehrter Herr Bundesminister Altmaier,

mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 sind wir von Ihrem Ministerium freundlicherweise im Rahmen einer schriftlichen Anhörung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern zur Stellungnahme eingeladen worden. Für das Interesse Ihres Hauses an unserem Standpunkt danken wir Ihnen.

Wir wollen mit diesem Offenen Brief aber zuvor zwei kritische Anmerkungen machen, die aus unserer Sicht das gesamte Projekt der Gesetzesnovelle erheblich belasten.

Einerseits ist der Zeitraum zur Erarbeitung und Abstimmung einer Stellungnahme indiskutabel kurz. Die Einladung zur Anhörung erging am 14. Dezember 2020 um 18:33 Uhr. Die Stellungnahme soll bis zum 31. Dezember 2020 abgegeben werden.

Völlig unabhängig von den besonderen Belastungen der Arbeitsgestaltung durch die Corona-Pandemie, völlig unabhängig davon, dass hier die Weihnachtstage und der Jahreswechsel in diesem Zeitraum liegen, sind 11 Arbeitstage - und da zählen wir bereits den 24ten und 31ten Dezember als halbe Tage mit - keine Zeitspanne, in der sich eine solche Stellungnahme seriös

1

erarbeiten lässt. Unter Berücksichtigung von Corona und der besonderen Jahreszeit drängt sich der Eindruck auf, dass die Anhörung als lästige Formalie erledigt wird, es aber an fundierten Stellungnahmen eigentlich kein Interesse gibt.

Wie zahlreiche Verbände in einem ebenfalls Offenen Brief am 18. Dezember 2020 an die Bundesregierung¹ halten auch wir angemessene Fristen, eine Bereitstellung von Synopsen und eine Öffnung des Partizipationsprozesses für notwendig.

Und wir teilen vollständig den Standpunkt der IHK Mittleres Ruhrgebiet, die sich irritiert darüber zeigte, dass das Gesetzesvorhaben ohne Kenntnis der schriftlichen Begründung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Urteil vom 14. Oktober 2020 über den Austritt einer IHK aus dem Dachverband und mit einem solchen Zeitdruck auf den Weg gebracht wurde.

Was uns zudem ganz erheblich irritiert, ist dann andererseits, dass Ihr Ministerium auch den IHK-Dachverband DIHK mit gleicher Fristsetzung zur Stellungnahme eingeladen hat. Damit fordert Ihr Haus den DIHK offensiv zum Rechtsbruch auf. Denn es gibt in der gesamten Kammerorganisation zu den Inhalten der von Ihnen vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen keinerlei Beratung und Beschlussfassung. Völlig unabhängig von der grundsätzlichen Debatte um den Kammerzwang gibt es auch in der Kammerorganisation erhebliche Vorbehalten gegen einen DIHK als übergeordneter Körperschaft. Vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. Oktober 2020 das folgerichtige Ergebnis notorischer Rechtsverletzungen des IHK-Dachverbandes bei der Abgabe von öffentlichen Stellungnahmen war, ist diese Vorgehensweise Ihres Hauses sehr befremdlich. Denn zu den gesetzlichen Verpflichtungen des DIHK gehört es, vor solchen Stellungnahmen die Beratung und Beschlussfassung in den regionalen IHKn abzuwarten. Zwar besteht für den DIHK ausdrücklich keine Verpflichtung hier die Beratung und Beschlussfassung sämtlicher IHK abzuwarten (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.März 2016 - 10 C 4.15, Rn 40). Da aber nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes der DIHK eben nur als "Erfüllungsgehilfe" (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn 26) tätig werden kann, verbietet sich die Abgabe einer solchen Stellungnahme jedenfalls vorliegend, weil es in keiner einzigen bundesdeutschen IHK dazu Beschlüsse gibt. Auch hier dürfen wir auf den veröffentlichten Standpunkt der IHK Mittleres Ruhrgebiet verweisen, dessen Funktionäre einerseits erklärt haben, sich durch den DIHK nicht vertreten zu fühlen, und die andererseits "große Bedenken" hinsichtlich der Rechtsformänderung des DIHK geäußert haben. Eine Stellungnahme des DIHK bis zum 31. Dezember 2020 ohne jede vorherige

¹ https://www.ccc.de/de/updates/2020/scheinbeteiligung

Beratung und Beschlussfassung in den regionalen IHKn ist vor diesem Hintergrund genau die Sorte Rechtsbruch, die zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. Oktober 2020 geführt hat. Der Inhalt einer solchen Stellungnahme mag die Interessen der DIHK-Funktionäre widerspiegeln. Mit dem Gesamtinteresse der in den IHKn versammelte Wirtschaft kann eine solche Stellungnahme jedenfalls nichts zu tun haben.

Sehr geehrter Herr Minister, wir haben die Stellungnahme zum Gesetzentwurf in dem Rahmen, in dem dies unter diesem Zeitdruck möglich war, abgegeben. Wir wollen mit diesem Schreiben aber zuvor ganz deutlich machen, dass dieses Gesetzesvorhaben durch die Vorgehensweise Ihres Hauses - den einer seriösen Auseinandersetzung mit dem Thema entgegenstehenden Zeitdruck und die Einladung/Aufforderung des DIHK zum offenen Rechtsbruch - erheblich belastet ist. Wir dürfen Sie höflich bitten - insbesondere unter dem Eindruck der kürzlich vom Bundesverwaltungsgericht veröffentlichten Urteilsgründe - von einer überhasteten Einbringung des Gesetzes ins Kabinett Abstand zu nehmen, um damit auch zeitlich Raum für die notwendigen Beratungen und Beschlüsse in den regionalen IHKn zu ermöglichen.

Über ein entsprechendes Signal aus Ihrem Hause würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH) Frank Lasinski

Vorsitzender

Kai Boeddinghaus

Bundesgeschäftsführer

Ki RuddA